

RS OGH 1998/7/7 5Ob4/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

WEG 1975 §13c Abs1

WEG idF 3.WÄG §19 Abs1

Rechtssatz

Hat ein Wohnungseigentümer noch nicht vollständig zu den Aufwendungen für die Liegenschaft im Verhältnis seiner Miteigentumsanteile beigetragen, so ist die Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt, ihn klageweise zu einem pflichtgemäßen Verhalten zu veranlassen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Wohnungseigentümergeinschaft den ihn an sich treffenden Aufwand schon getätigt hat oder ob mangels solcher Ersatzleistung der Gemeinschaft ein vom säumigen Miteigentümer zu ersetzender Schaden (hier: Verzugszinsen, die eine Erhöhung des Debetsaldos auf dem Verwaltungskonto bewirken) entsteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/98v

Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 4/98v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110498

Dokumentnummer

JJR_19980707_OGH0002_0050OB00004_98V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at